

Als Entschädigung für Reiseaufwand wird für je fünf Kilometer, welche der inländische Wohnort von der nächsten Eisenbahnstation entfernt ist, zwei Mark, jedoch nur für die der Einberufung oder Vertagung folgende erste Reise zur Landessynode und für die Rückreise gewährt.

Zum Fortkommen auf den Eisenbahnen wird für die Dauer der Landessynode freie Fahrt zwischen dem Sitze der Synode und dem inländischen Wohnorte des Synodalmitglieds gewährt.

Dresden, am 30. Oktober 1896.

## Die in Evangelicis beauftragten Staatsminister.

Schurig.

v. Meißsch.

Meister.

---

### Nr. 76. Kirchengesetz,

die §§ 3, 8 und 33 der Kirchenvorstands- und Synodalordnung vom 30. März 1868 betreffend;

vom 30. Oktober 1896.

Die in Evangelicis beauftragten Staatsminister haben mit Zustimmung der Evangelisch-lutherischen Landessynode beschlossen und verordnen, wie folgt:

#### Artikel I.

§ 1. Im ersten Absatz von § 3 der Kirchenvorstands- und Synodalordnung vom 30. März 1868 (G.- u. V.-Bl. S. 204) werden in Punkt 1 die Worte:

„In größeren Parochien, in welchen ein zweiter confirmirter Geistlicher angestellt ist, soll auch dieser, oder, wenn mehrere dergleichen angestellt sind, eine durch lokalstatutarische Bestimmung festzusetzende Anzahl confirmirter Geistlicher der Parochie dem Kirchenvorstande angehören“

durch nachstehende Bestimmung ersetzt:

„Sind mehrere confirmirte Geistliche an der Parochialkirche angestellt, so gehören dieselben sämmtlich dem Kirchenvorstande an. Abweichungen, wo solche durch besondere örtliche Verhältnisse geboten sind, bedürfen der Genehmigung des Evangelisch-lutherischen Landeskonfistoriums.“

§ 2. Vorstehende Bestimmung tritt erst nach Ablauf von drei Monaten nach der Verkündigung dieses Kirchengesetzes in Kraft.

### Artikel II.

Der vierte Absatz von § 8 der Kirchenvorstands- und Synodalordnung vom 30. März 1868 (G. u. V.-Bl. S. 204):

„Wählbar sind alle stimmberechtigten Gemeindeglieder, die das 30. Lebensjahr vollendet haben. Die Wähler haben ihr Augenmerk auf Männer von gutem Rufe, bewährtem christlichen Sinn, kirchlicher Einsicht und Erfahrung zu richten.“

wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

„Wählbar sind nur stimmberechtigte Gemeindeglieder von gutem Rufe, bewährtem christlichen Sinn, kirchlicher Einsicht und Erfahrung, welche das 30. Lebensjahr vollendet haben.“

### Artikel III.

§ 1. An Stelle der Worte in § 33 der Kirchenvorstands- und Synodalordnung vom 30. März 1868 (G. u. V.-Bl. S. 204):

„Diese Synode soll bestehen aus:

1. 24 Geistlichen und 30 Laien, welche in 24 Wahlbezirken gewählt werden;“

tritt folgende Bestimmung:

„Diese Synode soll bestehen aus:

1. 26 Geistlichen und 32 Laien, welche in 26 Wahlbezirken gewählt werden.“

§ 2. Welcher von den beiden hiernach neu in die Landesynode eintretenden geistlichen und weltlichen Abgeordneten nach § 36 der Kirchenvorstands- und Synodalordnung nach der ersten Synode, der er angehört hat, auszutreten hat, wird bei dieser Synode durch das Loos bestimmt.

Dresden, am 30. Oktober 1896.

## Die in Evangelicis beauftragten Staatsminister.



Schurig.

v. Meisch.

v. Seydewitz.

v. Watzdorf.